

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 24 (1956)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Darf ein Beamter Frauenröcke tragen?  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-568948>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Darf ein Beamter Frauenröcke tragen?

DKP. Dass es Männer gibt, die in krankhafter Veranlagung Frauenkleider tragen, ist nicht nur der Polizei, sondern jedem bekannt, der Forel oder ein anderes Werk über die «Sexuelle Frage» las. Diese Transvestiten sind weit zahlreicher, als gemeinhin angenommen wird. In Grosstädten gibt es besondere Lokale, in welchen diese Vertreter des dritten Geschlechtes vorherrschend sind. Sie veranstalten Bälle und Theatervorstellungen. Die Polizei drückt in solchen Fällen mangels gesetzlicher Handhabe ein Auge zu, sofern sich die Transvestiten nicht wie Raubdirnen aufspielen oder sich verbrecherisch betätigen. Die Kriminalpolizei der Grosstädte kennt genau die Orte, an welchen die männlichen Raubdirnen ihr Handwerk ausüben. Das Opfer ist jeweils höchst erstaunt, wenn ihm statt der Mia, Pia oder Betty ein Max, Franz oder Karl gegenübergestellt wird. Zum grossen Teil sind aber diese Transvestiten kriminalistisch gesehen, harmlos. Vor Jahren unterhielt sich der Verfasser in einem bekannten Zürcher Café mit einer äusserst chick gekleideten Dame, die als Akademikerin über grosses Wissen und Weltgewandtheit verfügte. Durch Zufall erfuhr ich dann später, dass die kluge Dame keine «Sie», sondern ein «Er» war, und zwar ein bekannter Herr aus der Gesellschaft.

Doch zu unserem Prozess. Dieser spielt sich gegenwärtig vor den Arbeitsgerichten in Hamburg ab. Der Kläger, ein Postbeamter namens Werner Sczepanek, hat seine Klage bereits bei zwei Instanzen verloren und an das Bundesarbeitsgericht appelliert. Die Appellation wurde zugelassen, was als Zeichen zu werten ist, dass die Gerichte ihrer Sache doch nicht so sicher sind. Nun, Sczepanek arbeitet tagsüber als unauffälliger Beamter im Hamburger Hauptpostamt. Er erfüllt seine Pflicht getreulich und seine Vorgesetzten sind mit seiner Arbeit zufrieden.

Werner hat aber ein Hobby, von dem er nicht lassen will. Abends, nach Dienstschluss, zieht er Frauenröcke an; bald ist es ein bunter Schottenrock mit roten Kniestrümpfen, dann aber auch ein elegantes Tailleurkleid. Die Postverwaltung stellt sich nun auf den Standpunkt, dass es dem Ansehen der Post und ihrer Beamten schade, wenn ein solcher in Frauenkleidern herumlaufe. Sie verbot ihm dieses und drohte mit Kündigung. Sczepanek appellierte und der Prozess geht weiter. Bis zum höchsten Urteil behält Werner seine Kostümierung bei.

Bei dem ersten Gerichtsverfahren verwies Werner Sczepanek auf die gesetzlich gewährte persönliche Freiheit. Er erklärte: «Ich bin nicht krankhaft veranlagt und will auch keine Maskiererei treiben, sondern lediglich eine neue Mode für Herren kreieren. Wenn Frauen in Männerhosen herumlaufen dürfen, so können Männer das gleiche Recht für sich beanspruchen und in Weiberröcken einherstolzieren.» Die zweite Instanz, das Landesarbeitsgericht, war aber damit nicht einverstanden. Sie sah in dem Verhalten des Klägers einen Verstoss gegen das Sittengesetz. Nun soll die höchste Instanz entscheiden. Die Oeffentlichkeit ist auf das Urteil gespannt.

*Aus der «Tat», Zürich, 6. Mai 1956.*

---

Wir erhalten die Nachricht, dass *Prof. Dr. Burghard Breitner* von der Universität *Innsbruck* gestorben ist. Er war Nicht-Homoerot, aber mehrjähriger Lese-Abonnent unserer Zeitschrift. Wissenschaftlich stand er auf dem Boden der Bisexualität aller Menschen, eine These, die wohl heute allgemein anerkannt wird. Vielleicht werden gerade auch seine wissenschaftlichen Erkenntnisse den Sturz des längst überlebten Paragraphen 129 des österreichischen StGB beschleunigen helfen.